

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 21. Dezember 2004

59. Stück

59. Verordnung: Festsetzung von Richtsätzen für Pflegeelterngehalt und weitere Sonderleistungen; Änderung

59.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Richtsätzen für Pflegeelterngehalt und weitere Sonderleistungen geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 35/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Richtsätze für Pflegeelterngehalt und weitere Sonderleistungen festgesetzt werden, LGBl. für Wien Nr. 4/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 66/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„(1) Die Richtsätze für Pflegeelterngehalt werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für ein Wiener Pflegekind in Einzelpflege (1 bis 3 Kinder)..... | 385 Euro |
| 2. für ein Wiener Pflegekind in Pflegegroßfamilien (4 bis 10 Kinder)
in Wien und in den anderen Bundesländern | 415 Euro“ |

2. Im § 5 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „375 Euro“ der Betrag „385 Euro“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl